

Satzung des Devah - Zentrum für Yoga & Begegnung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Devah - Zentrum für Yoga & Begegnung**
2. Der Sitz ist in Hamburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Unser Ziel ist es, allen daran interessierten Menschen zu helfen, ein gesundes, glückliches und ganzheitliches Leben zu führen und ihr höchstes Bewusstsein zu entwickeln. Dadurch möchten wir zu einer neuen solidarisch-herzlichen Kultur zwischen Menschen und Geschöpfen beitragen, damit alle fühlenden Wesen in Frieden und Würde auf diesem Planeten leben können.
2. Der Verein ist interkonfessionell, er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch Kursangebote, Seminare und Veranstaltungen (z.B. zu Yoga, Bewegung, Meditation) und die Bereitstellung der Vereinsräume für Anbietende, die Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet ordentliche, fördernde und Ehren-Mitgliedschaften an.
2. Ordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden, die die Satzung anerkennen. Sie haben Rederecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung anerkennen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten.

- Fördernde Mitglieder haben weder Rederecht noch aktives oder passives Wahlrecht.
4. Es besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben Rederecht und aktives Wahlrecht.
 5. Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt bedarf der Schriftform, eine Mail an info@devah.de genügt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Der Vorstand hat dem Mitglied die drohende Streichung mitzuteilen und Gelegenheit zum Ausgleich des Rückstandes innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung einzuräumen. Die genannte Mitteilung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
5. Die Entscheidung ist dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Sie beschließt die Satzung des Vereins, etwaige Änderungen und wählt den Vorstand und den*die Kassenprüfer*in.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer oder einem allein geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für die Abwahl des Vorstands, eine Satzungsänderung, den Ausschluss einzelner Mitglieder oder die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder.

8. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist der Konsent der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und in ausgedruckter Form gesammelt. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
10. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, sowie dem*der Schatzmeister*in und entscheidet intern über die Aufgabenverteilung.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt sie aus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
5. Es besteht ein Haftungsausschluss für den Vorstand nach § 31a BGB:
*“(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.”*

§ 9 Vergütungen von Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand darf in angemessener Höhe vergütet werden, die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter und Unterrichtstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung.

§ 12 Ehrenkodex

1. Wir tolerieren keine Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Auch rassistisches, homophobes, sexistisches Verhalten wird nicht toleriert. Die Vorstandsmitglieder, alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sowie für den Verein freiberuflich/selbständig Tätigen erkennen diesen Ehrenkodex an.

Die vorstehende Satzung wurde am 17.11.2024 errichtet.
Der Vorstand